

dionix productions GmbH
Winterhaldenstrasse 14
3627 Heimberg
Tel: +41 (0)33 345 92 10
Fax +41 (0)33 345 92 12
www.dionix.ch
info@dionix.ch



Heimberg, 30.11.2011

Wichtige Information: Drahtlose Mikrofone

Lieber Kunde

Wir möchten Sie kurz über das Betreiben von drahtlosen Mikrofonen informieren.

Im November 2008 hat der Bundesrat entschieden, das obere Frequenzband für Funkdienste vollumfänglich für Mobilfunkdienste (Natel) freizugeben. Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM gibt diesbezüglich folgende Anweisungen:

Wenn Sie eine drahtlose Mikrofonanlage besitzen, welche Sie vor dem 1. Januar 2010 gekauft haben, sind Sie aufgefordert, mit dem BAKOM Kontakt aufzunehmen, da diese Mikrofone im alten Frequenzband funktionieren und ab dem 1. Januar 2013 als illegal gelten und bestraft werden können. Dies betrifft Funkmikrofone mit Frequenzen zwischen 790 - 862 MHz.

Neu müssen zudem alle Betreiber von drahtlosen Mikrofonanlagen eine Konzession des BAKOM besitzen.

Was ist zu tun:

1. Kontrollieren Sie Ihre drahtlose Mikrofonanlage. Die Frequenz ist normalerweise auf den Geräten vermerkt.
2. Melden Sie Ihre drahtlose Mikrofonanlage beim BAKOM an.
(<http://www.bakom.admin.ch/>)

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an! Unsere Servicetechniker helfen Ihnen unter der Nummer 033 /345 '92 '10 gerne weiter. Sie können auch einfach den beiliegenden Talon an uns zurück senden.

Wir sind gerne für Sie da und beraten Sie kompetent und preiswert.

Ihr dionix Team.

dionix productions GmbH
Winterhaldenstrasse 14
3627 Heimberg
Tel: +41 (0)33 345 92 10
Fax +41 (0)33 345 92 12
www.dionix.ch
info@dionix.ch



Kontaktieren Sie uns

Firma / Institution / Verein:

Vorname: Nachname:

Strasse: PLZ / Ort:

Telefon: E-Mail:

Drahtlose Mikrofone

Marke:

Typ: Serie Nr:

Typ: Serie Nr:

Typ: Serie Nr:

Typ: Serie Nr:

Bemerkung:

.....

.....

.....

Beilagen:
Information des BAKOM
Konzessionsgesuch für drahtlose Mikrofonanlagen



Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Drahtlose Mikrofone und digitale Dividende

Drahtlose Mikrofone können ab 1. Januar 2013 nicht mehr im Frequenzband 790 – 862 MHz betrieben werden. Das ist die direkte Folge des Bundesratsentscheids vom November 2008, das obere UHF-Band vollumfänglich für Mobilfunkdienste freizugeben. Das BAKOM arbeitet seither daran, Alternativlösungen zu finden.

Lucio Cocciantelli, Abteilung Aufsicht und Funkkonzessionen

Der Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen, das nur noch einen Teil der ursprünglich benötigten Bandbreite in Anspruch nimmt, ermöglichte einen Frequenzgewinn, der als digitale Dividende bezeichnet wird. Folglich entschied der Bundesrat im November 2008, das Frequenzband 790-862 MHz vollumfänglich für Mobilfunkdienste freizugeben. Das BAKOM arbeitet seither daran, Lösungen für Anwendungen zu finden, die, wie zum Beispiel professionelle drahtlose Mikrofone, ab 1. Januar 2013 nicht mehr in diesem Band betrieben werden können. Dies, um jegliche Störungen der künftigen Mobilfunksysteme zu vermeiden.

Die CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen) führt derzeit weitere Kompatibilitätsstudien durch, um festzustellen, ob das Unterband 823 - 832 MHz unter gewissen Bedingungen dennoch weiterhin von drahtlosen Mikrofonen genutzt werden könnte. Die Resultate werden im Laufe des Jahres 2010 erwartet.

Um diesen Frequenzverlust auszugleichen, wird das Band 470 – 790 MHz, dessen Nutzung konzessionspflichtig ist, ab 1. Januar 2010 für alle drahtlosen Mikrofone freigegeben. Dies erfolgt unabhängig davon, ob sie im Rahmen des Rundfunks betrieben werden oder nicht. Auf internationaler Ebene wird die Zuweisung des Bandes 1452 – 1479.5 MHz für diese Geräte derzeit geprüft. Die Resultate werden für 2011 erwartet.

Die Informationen zu den drahtlosen Mikrofonen, die das Band 790 – 862 MHz nutzen und in der Schweiz vermarktet werden, müssen folglich bis spätestens 1. Januar 2013 ergänzt werden (Nutzungsverbot oder allenfalls Nutzungsbeschränkungen).

Die Inhaber von Konzessionen für drahtlose Mikrofone im Band 790 - 862 MHz werden persönlich und schriftlich über die Änderungen informiert. Das BAKOM informiert auch die Hersteller, Importeure und Wiederverkäufer, sobald die Ergebnisse der Kompatibilitätsstudien vorliegen. Für künftige Anschaffungen oder die Ersetzung von Material empfiehlt das BAKOM den Kauf von im Band 470 - 790 MHz programmierbaren Systemen.

[Zurück zur Übersicht BAKOM Infomailing Nr. 19](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 11.12.2009

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

<http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/Newsletter/01315/03294/03298/index.html?lang=de>

Konzessionen / Kosten

- Die Konzessionspflicht eines drahtlosen Mikrofons richtet sich nach der Frequenz und der abgestrahlten Leistung. Die oben stehende Tabelle gibt detaillierte Informationen.
- Es spielt keine Rolle, ob drahtlose Mikrofone im privaten oder im öffentlichen Bereich verwendet werden; in beiden Fällen muss eine Konzession beantragt werden.
- Eine Konzession berechtigt nur den Eigengebrauch der Anlage und ist nicht übertragbar.
- Gebühren: Der Betrag ist unabhängig von der Anzahl Sender und Empfänger (pauschal).
- Neuere, konzessionspflichtige Mikrofone sind in der Regel am Symbol erkennbar.



Jahreskonzessionen:

Für Neukonzessionen oder für Änderungen an bestehenden Jahreskonzessionen wird die einmalige Verwaltungsgebühr von CHF 210.-- pro aufgewendete Arbeitsstunde erhoben. Die monatlichen Verwaltungs- und Funkkonzessionsgebühren betragen zusätzlich CHF 10.-- (= CHF 120.-- pro Jahr).

Befristete Konzessionen:

Für befristete Konzessionen oder für Änderungen an befristeten Konzessionen wird die einmalige Verwaltungsgebühr von CHF 210.-- pro aufgewendete Arbeitsstunde erhoben.

Für Konzessionen, die 1 - 10 Tage gültig sind, werden zusätzliche Verwaltungs- und Funkkonzessionsgebühren in Höhe von CHF 3.35 belastet. Für Konzessionen, die 11 - 20 Tage gültig sind, werden zusätzliche Verwaltungs- und Funkkonzessionsgebühren in Höhe von CHF 6.70 verrechnet. Für längere befristete Konzessionen betragen die Verwaltungs- und Funkkonzessionsgebühren zusätzlich CHF 10.-- pro Monat.



Konzessionsgesuch für eine drahtlose Mikrofonanlage (Frequenzklasse B)

Demande de concession pour une installation de microphone sans fil (classe de fréquence B)

Domanda di una concessione per un impianto da microfono senza filo (classe di frequenza B)

Das Gesuch bezieht sich auf eine
La demande concerne une
La domanda riguarda una

Neukonzession
nouvelle concession
concessione nuova

Änderung der bestehenden Konzession
modification de la concession existante
modificazione della concessione esistente

Gesuchsteller / Requérant / Richiedente

Name, Vorname bzw. Firma, Adresse
Nom, prénom ou maison, adresse
Cognome, nome risp. ditta, indirizzo

e-mail:

Sachbearbeiter / Collaborateur spécialisé / Incaricato

Tel. Geschäft und privat / Tél. professionnel et privé / Tel. ufficio e privato

Korrespondenz-Adresse
Adresse de correspondance
Indirizzo di corrispondenza

Faktura-Adresse
Adresse de facture
Indirizzo per il conto

Zweck der Übertragung
But de la transmission
Scopo della trasmissione

Sender Emetteurs Trasmittitori	Anzahl Nombre Numero	Marke und Typ Marque et type Marca e tipo	Sendeleistung Puissance Potenza
--------------------------------------	----------------------------	---	---------------------------------------

Empfänger Récepteurs Ricevitori	Anzahl Nombre Numero	Marke und Typ Marque et type Marca e tipo
---------------------------------------	----------------------------	---

Frequenzen Fréquences Frequenze	Lieferfirma Fournisseur Fornitore
---------------------------------------	---

Standort der Anlage
Emplacement de l'installation
Ubicazione dell'impianto

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass alle Fernmeldeanlagen den in Artikel 7 und den weiteren zutreffenden Bestimmungen der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.21) erwähnten grundlegenden Anforderungen entsprechen müssen.

Le/la requérant/e déclare avoir pris connaissance du fait que toute installation de télécommunication doit satisfaire aux exigences essentielles mentionnées à l'art. 7 et aux autres dispositions pertinentes de l'ordonnance sur les installations de télécommunications (OIT; RS 784.101.21).

La/Il richiedente dichiara d'aver preso nota del fatto che tutte le installazioni di telecomunicazione devono soddisfare le esigenze essenziali ai sensi dell'art. 7 e delle altre disposizioni pertinenti all'ordinanza sulle installazioni di telecomunicazione (OIT; RS 784.101.21).

Ort, Datum, Unterschrift des Gesuchstellers
Lieu, date et signature valide du requérant
Luogo, data e firma valida del richiedente